

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zum Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Warendorf für das Gebiet "Südlich der Waldenburger Straße"

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 24.7.1974 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet "Südlich der Waldenburger Straße" aufzustellen. Das Plangebiet liegt südlich des alten Stadtkernes in Richtung des Ortsteiles Freckenhorst. Er schließt sich an die vorhandene Bebauung östlich der L 547 (Freckenhorster Straße) an.

Nach der Gebietsneugliederung ist auch eine Neuorientierung des Verwaltungstandortes der Kreisverwaltung erforderlich geworden. Außerdem ist es nötig, die Randbebauung im Bereich der Neuapostolischen Kirche östlich der Freckenhorster Straße zu erfassen und städtebaulich zu ordnen.

2. Städtebauliche Absichten

Der Bebauungsplan beinhaltet Verkehrsflächen, Mischgebietsflächen (ca. 6 Baugrundstücke) und eine Versorgungsfläche (Wasserturm) sowie die Gemeinbedarfsflächen der Neuapostolischen Kirchengemeinde und des Kreises Warendorf für den Neubau des Verwaltungsgebäudes.

Der Standort für die Kreisverwaltung wurde unter dem Aspekt der bestmöglichen Anbindung an das überörtliche Straßennetz des Großkreises Warendorf und in Abstimmung mit der Infrastruktur der Stadt Warendorf festgelegt. Nach Bekanntgabe des Flächenbedarfs für die Gebäude und Einrichtungen des Kreises Warendorf und aufgrund des Ende 1977 entschiedenen Wettbewerbes sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen des Kreises Warendorf und deren Erschließung sowie Anbindung an das überörtliche Straßennetz im Plan ausgewiesen worden. Die geplante "Südl. Umgehungsstraße" stellt die Verbindung zwischen den Bundesstraßen 64 und 475 sowie den Landstraßen L 547 und L 793 her. Das Plangebiet wird durch die Freckenhorster Straße und Düsternstraße über einen Auffahrtarm mit der südlichen Umgehungsstraße verbunden. Da die Haupteinschließung westlich über die Freckenhorster Straße erfolgt, werden störende Verkehrsimmissionen von den angrenzenden Wohngebieten im Osten und Norden ferngehalten. Der Bebauungsplan mit einer Flächengröße von etwa 100.000 qm weist eine Gemeinbedarfsflächengröße des Kreises Warendorf von rd. 74.000 qm und öffentliche Verkehrsfläche einschl. Verkehrsgrün von rd. 20.000 qm aus. Die Gemeinbedarfsfläche des Kreises Warendorf nimmt mit der öffentlichen Verkehrsfläche 95 % der Planungsgebietsfläche ein. Die Restfläche von rd. 5 % der Gesamtfläche ist "Bestandsfläche" mit teilweise bebauten Grundstücken in dessen Bereich durch das Bebauungsplanverfahren Nutzungserweiterungen größeren Ausmaßes nicht möglich sind, solange die Mischgebietsflächen von der freien Strecke der Landstraße L 547 direkt erschlossen werden. Das Mischgebiet östlich der Freckenhorster Straße ist z.Zt. über Wirtschaftswege erschlossen. Wenn die Ortsdurchfahrtsgrenze im Rahmen der Neuregelung verlegt werden kann ist beabsichtigt, dieses zu ändern. Es soll dann an die Ortsdurchfahrt angebunden werden. Die Grundstückszuschnitte bedürfen dann des vorgesehenen Austausches.

Gem. § 8 Abs. 2 BBauG wurde der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan vom 24.6.1973 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.5.1977 entwickelt. Da die Flächennutzungspläne der alten Stadt und der Ortsteile mit dem 31.12.1977 außer Kraft getreten sind, muß für die am 1.1.1975 neugebildete Stadt Warendorf noch ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

Unter Berücksichtigung des Runderlasses des Innenministers vom 6.12.1977 - Vc 4 - 702/901.1 - wird die Notwendigkeit des Bebauungsplan Nr. 40 vor Rechtswirksamkeit des neuen Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet Warendorf rechtsverbindlich aufzustellen wie folgt begründet:

Die Stadt Warendorf ist Neugliederungsgemeinde nach dem Münster-Hamm Gesetz vom 9.7.1974. Im Zuge der Neugliederung sind die Städte Freckenhorst und Warendorf sowie die Gemeinden Einen und Milte mit Ausnahme der im Gesetz genannten Flurstücke zur neuen Stadt Warendorf zusammengeschlossen worden. Gleichzeitig wurden der Stadt Warendorf Gemeindeteile aus der Gemeinde Everswinkel (Müssingen) und der Stadt Telgte eingegliedert.

Die Zuordnung erfordert nach § 3 des Neugliederungsschlußgesetzes vom 26.11.1974 eine Neuauftellung des Flächennutzungsplanes für das vergrößerte Stadtgebiet. Hierzu stehen für die Stadt Warendorf der übergeleitete Leitplan vom 27.2.1961 mit der 1. Änderung, genehmigt am 17.1.1964, der 2. Änderung, genehmigt am 27.7.1965, und der 3. Änderung, genehmigt am 3.1.1968, sowie der verbindliche Flächennutzungsplan vom 24.6.1973 mit der 1. Änderung, genehmigt am 15.12.1975, und der 2. Änderung, genehmigt am 18.3.1977, als vorbereitende Planungsunterlagen zur Verfügung. Diese Unterlagen sind unter den veränderten Verhältnissen auf das neue Stadtgebiet abzustellen. Für den eingegliederten Ortsteil Freckenhorst-Hoetmar bestanden ein Wirtschaftsplan vom 12.9.1955 und ein Flächennutzungsplanentwurf. Der Ortsteil Müssingen war im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel vom 26.4.1968 (3. Änderung genehmigt am 13.11.1974) erfaßt. Diese Unterlagen erfordern eine neue Orientierung. Dies trifft insbesondere für den Wirtschaftsplan zu. Für die Ortsteile Einen und Milte war kein Flächennutzungsplan aufgestellt, so daß die Stadt Warendorf hierfür von Grund auf Planungen entwickeln muß. Dies ist besonders arbeits- und zeitaufwendig.

Die mit der Neugliederung verbundenen sachlichen Schwierigkeiten hat die Stadt nicht zu vertreten.

2.1 Stand der Planung für den Flächennutzungsplan der neuen Stadt Warendorf

Der Rat der Stadt hat am 25.6.1975 einen Beschluß zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die neugegliederte Stadt Warendorf gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß führte zur Ausarbeitung des Entwurfes vom 1.3.1976, bestehend aus

- 4 Plänen 1 : 10.000 (Übersichten),
- 5 Plänen 1 : 5.000 (Pläne der Ortsteile einschl. Alt-Warendorf),
- 2 Plänen 1 : 1.000 (Sanierungsgebiete).

Diese umfangreichen Planunterlagen des neuen Flächen-
nutzungsplanes konnten nicht aus beschlossenen Entwick-
lungsplanungen im Sinne des § 1 Abs. 5 BBauG entwickelt
werden, weil solche Festlegungen in den Ortsteilen nicht
vorhanden waren. Vorplanungen der alten Stadt Warendorf
(Generalverkehrsplan 1966/1974, Rahmenplan für die Alt-
stadtsanierung) finden im Flächennutzungsplan Berücksich-
tigung.

Zur Vorabstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung fand erstmals am 16.12.1975 mit der Bezirksplanungsbehörde eine Vorbesprechung statt. Der Flächennutzungsplanentwurf vom 1.3.1976 wurde dann am 6.9.1977 vorgelegt und erörtert. Am 16.9.1977 folgte eine Vorabstimmung bezügl. der Verkehrsplanung mit dem Dezernat 65 der Bezirksregierung. Diese Erörterungen sollen fortgesetzt werden, wenn die Vorabstimmung mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange erfolgt und ein fortgeschrittener Planungsstand erreicht ist.

Die Vorabbeteiligung ist wie folgt gediehen:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt: 3.6. und 9.7.1976

Forstamt: angeschrieben am 21.7.1977,
Stellungnahme vom 25.11.1977

Landesstraßenbauamt: Besprechungen am 9.7.1976,
14.12.1976 und 11.7.1977

Kreis Warendorf -Tiefbauabt.-: Besprechung am 9.6.1976

Landeskonservator: Schreiben und Liste v.6.12.1976

Wasserversorgung Beckum GmbH; Schriftwechsel vom 1.6.1976

Weitere Vorabstimmungsgespräche wurden am 18.1.1978 mit der Landwirtschaftskammer, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer sowie erneut mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt wegen der im Stadtgebiet ansässigen Betriebe geführt. Die Gespräche sind am 14.2.78 wegen der Betriebe in der Altstadt Warendorf fortgesetzt.

Die Vorabstimmung hat sich verzögert, weil insbesondere die Trassenführung der Westumgehung der L 547 im Ortsteil Freckenhorst noch ermittelt und aufgemessen werden mußte. Erst im Dezember 1977 konnte eine Abstimmung mit dem Verkehrsministerium NW erfolgen und damit klargestellt werden, daß der Verkehrsraum benötigt wird. Damit ist eine wesentliche Angelegenheit der Raumordnung entschieden, an die der Flächennutzungsplan jetzt angepaßt werden muß. Aber auch die Abstimmung mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt wegen der Gewerbe- und Industrie-flächen und der vorhandenen Betriebe konnte noch nicht abgeschlossen werden. Erst im Dezember 1977 sind die Listen der emittierenden Handwerksbetriebe eingegangen. Sie werden aufgrund der Immissionsschutzbestimmungen planungsrelevant.

In den Gremien des Rates der Stadt Warendorf wurde der
Flächennutzungsplanentwurf wie folgt vorberaten:

Bezirksausschuß Freckenhorst- 1.7.1976, 14.12.1976,
Hoetmar: 10.2.1977

Bezirksausschuß Müssingen-Einen:	7.10.1976
Bezirksausschuß Milte:	6.7.1976, 25.10.1976
Bauausschuß des Rates:	9.3.1976, 2.12.1976, 14.12.1976 (gemeinsam mit dem Bezirksausschuß Freckenhorst-Hoetmar und Vertretern des Landesstraßenbauamtes), 2.5.1977, 24.5.1977 (wegen der Gewerbe- und Industriegebiete bzw. der gewerblichen Betriebe).

Die Vorberatungen können aber erst fortgesetzt werden, wenn die wesentlichen Anforderungen der Träger öffentlicher Belange dargelegt sind.

Der weitere Verfahrensablauf wird wie folgt in Aussicht genommen:

Ende Februar 1978	Erneute Erörterung mit der Bezirksplanungsbehörde
März/April 1978	Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 1 BBauG
Mai/Juni 1978	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG
Oktober/November 1978	Auslegung des Planentwurfes gem. § 2a Abs. 6 BBauG
Dezember 1978/Januar 1979	Feststellungsbeschluß des Rates
Januar 1979	Vorlage nach § 6 BBauG zwecks Genehmigung zur Bezirksregierung.

2.2 Zwingende Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadt Warendorf ist gem. § 53 (3) des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9.7.1974 (GV. NW. S. 416) Sitz der Kreisverwaltung. Die vorhandenen Gebäude des früheren Kreises Warendorf reichen für den Großkreis nicht aus. Z.Zt. ist die Kreisverwaltung mit rd. 720 Bediensteten in 19 Gebäuden und in 7 verschiedenen Orten untergebracht. Dieser Zustand erschwert die Funktion der Behörde sehr, so daß es notwendig ist, ein neues Verwaltungsgebäude alsbald zu errichten. Dies liegt auch im öffentl. Interesse, damit die Bevölkerung an zentraler Stelle die Verwaltung erreichen kann und diese wirtschaftlich placiert ist.

Das Verfahren zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes kann aus vorgenannten Gründen nicht abgewartet werden. Der Wettbewerb für die Neubaumaßnahme ist bereits im Vorjahr ausgeschrieben, so daß dies Bebauungsplanverfahren dringlich zu behandeln ist.

Das im Plangebiet ausgewiesene Mischgebiet und die Gemeinbedarfsfläche der Neuapostolischen Kirche ist in den in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan aufgenommen worden.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 40 stimmt mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes der neuen Stadt Warendorf überein und steht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung nicht entgegen, denn diesbezügliche Vorabstimmungen haben stattgefunden.

2.3. Beabsichtigte Nutzung

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche des Kreises Warendorf ist ausschließlich für Gebäude und Einrichtungen der Kreisverwaltung Warendorf vorgesehen. Das Höchstmaß der Vollgeschosse ist auf 9 Geschosse begrenzt. Das im Flächennutzungsplan von 1973 vorgesehene WA - Gebiet wird Mischgebiet. Im angrenzenden Mischgebiet ist eine 2-geschossige Bauweise festgesetzt, wobei das 2. Geschöß im ausgebauten Dachgeschoß angeordnet ist. Als Ausnahme ist im Textteil des Bebauungsplanes eine 3-Geschossigkeit zugelassen. Das 3. Geschöß befindet sich dann im ausgebauten Dachgeschoß.

Außerhalb der geschlossenen Ortschaft und ab der im Plan gekennzeichneten Ortsdurchfahrtsgrenze zwischen den Anliegergrundstücken Drüge und Pohlmann ist keine Anbindung an die Landstraße L 547 möglich, solange die Ortsdurchfahrtsgrenze nicht verändert werden kann.

Das Zu- und Abfahrtsverbot im Bereich der freien Strecke der Landstraße schließt die vorhandenen Zufahrten und den Einmündungsbereich der Düsternstraße bis zum Beginn der Fahrbahnaufweitung für die Linksabbiegerspur mit ein. Die Zufahrten können jedoch beibehalten werden. Nutzungsänderungen und bauliche Erweiterungen die einen zusätzlichen Anliegerverkehr mit sich bringen sind aber im Bereich der Zufahrten nicht möglich.

Das Plangebiet soll wie folgt genutzt werden:

Gemeinbedarfsflächen	7,51 ha =	71%
Mischgebietsflächen	0,60 ha =	6%
Versorgungsfläche	0,12 ha =	1%
Grünflächen (Verkehrsgrün)	1,40 ha =	13%
öffentl. Verkehrsfläche	0,99 ha =	9%
	10,60 ha =	100%

2.4. Immissionen

Immissionen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet wird im Westen von der Landstraße L 547 und im Süden von der geplanten "Südl. Umgehungsstraße" berührt. Das Landesstraßenbauamt hat im Jahre 1975 Verkehrszählungen durchgeführt und eine Verkehrsbelastung auf der L 547 von 7129 Kraftfahrzeugen in 24 Std. ermittelt.

Lt. Empfehlung des Landesstraßenbauamtes in Münster sollen auf die im Jahre 1975 ermittelten Verkehrszählungswerte 20 % hinzugerechnet werden, die dann sich ergebenden Werte würden der derzeitigen Verkehrsbelastung entsprechen. Somit ergibt sich eine Verkehrsbelastung und ein Dauerschallpegel von:

7129 + 1426 (20 %) = 8.555 Pkw E/24 Std.

tags: 6-22 = 7.777,3 (16 Std.) = 486,1 PKW E/Std. = 59 dB(A)
+ 2 dB(A) = 61 dB(A)

nachts: 22-6 = 777,0 (8 Std.) = 97,1 PKW E/Std. = 53 dB(A)
+ 2 dB(A) = 55 dB(A)

Die Hinzurechnung von 2 dB(A) erfolgt aufgrund der Unterschreitung des 25 m Abstandes zur Mittelachse der Straße.

Gemäß der Vornorm DIN 18005 vom Mai 1971 "Schallschutz im Städtebau" ist für Mischgebiete ein äquivalenter Dauerschallpegel von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zulässig. Überschreitungen bis 10 dB(A) sind zumutbar. Im übrigen wird für die Neubauten Isolierverglasung erfolgen, so daß sie geschützt sind. Die Verwaltungsgebäude sind nachts nicht besetzt.

Der für das Mischgebiet geltende Planungsrichtpegel wird nur nachts überschritten, die Überschreitung bewegt sich aber im Bereich des zulässigen Überschreitungsspielraumes von 10 dB(A). Neubauten sollten auch in diesem Bereich Isolierverglasung erhalten. Ein entsprechender Hinweis ist im Plan vorgenommen worden.

Die Verkehrsbelastung auf der Freckenhorster Straße wird nach Fertigstellung der "Südl. Umgehungsstraße" erheblich niedriger sein. Eine Abnahme des Dauerschallpegels ist die Folge und somit wird zum Zeitpunkt der Bebaubarkeit der Mischgebietsfläche geringerer Verkehrslärm entstehen.

Die Einstellplätze auf dem Kreisgrundstück werden nach der Zusicherung im Schreiben des Kreises vom 9.2.1978 - Az.: 631.1.23 - so angelegt und abgeschirmt, daß keine wesentliche Beeinträchtigung der Anlieger eintritt.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Die im Bereich der Gemeinbedarfsflächen befindlichen Flurstücke 551, 552 und 312 sind Eigentum des Kreises Warendorf. Mit den Eigentümern der übrigen Flurstücke führt der Kreis Warendorf z.Zt. Verhandlungen. Im Anschlußbereich der Mischgebietsfläche und der Gemeinbedarfsflächen sollen Grundstücksbegradigungen vorgenommen werden. Eine neue Flächenaufteilung ist geplant. Dabei soll der öffentl. Weg eingezogen werden. Die Grundstücksverhandlungen werden ebenfalls z.Zt. durchgeführt. Der Grunderwerb für die geplante verlängerte Düsternstraße bis zur Einmündung in die Freckenhorster Straße einschl. der Verkehrsgrünflächen muß noch getätigt werden. Dies trifft auch für die Verbreiterung der Freckenhorster Straße, den Auffahrtarm und für die Verkehrsgrünfläche westlich der Freckenhorster Straße zu.

4. Örtliche öffentliche Erschließung

a) Verkehr

Das Plangebiet wird von der Freckenhorster Straße und von der Düsternstraße erschlossen. Dabei wird die Gemeinbedarfsfläche (Kreisgrundstück) über die Freckenhorster Straße zunächst mit dem überörtlichen und örtlichen und von der Düsternstraße zusätzlich mit dem östlichen Verkehrsnetz verbunden.

In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Landstraße 547 erfolgt die Lösung der Knotenanbindung zur geplanten südlichen Umgehungsstraße.

Die verlängerte Düsternstraße mit Anschluß an die Freckenhorster Straße soll noch vor Baubeginn des Kreisverwaltungsgebäudes fertiggestellt sein.

Die Mischgebietsflächen und die Versorgungsfläche (Wasserturm) sind von der Freckenhorster Straße erschlossen. Die vorhandenen Grundstückszufahrten an der L 547 (Freckenhorster Straße) sind im Plan gekennzeichnet. Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze bis zur südlichen Plangebietsgrenze einschließlich des Einmündungsbereiches der verlängerten Düsternstraße sind z.Zt. keine weiteren Grundstückszufahrten möglich. Außerdem darf über die Grundstückszufahrten Pohlmann keine Erhöhung des Anliegerverkehrs vorgenommen werden. Eine Bushaltestelle ist an der Freckenhorster Straße vorgesehen, die eine direkte Verbindung mit dem Kreishausesgrundstück erhält. In südlicher Verlängerung der Düsternstraße ist eine Wegeunterführung unter der geplanten "Südl. Umgehungsstraße" beabsichtigt. Die Benutzung des Weges ist für den Kraftfahrzeugverkehr, außer Land- u. Forstfahrzeuge, nicht vorgesehen. Für den ruhenden Verkehr sind auf dem Gelände des Kreises Warendorf ausreichende Einstellmöglichkeiten vorhanden. Der dienstliche Besucherverkehr ist dortselbst unterzubringen.

Die im Plan ausgewiesene Grünfläche zwischen der verlängerten Düsternstraße und der dem Plangebiet im Süden angrenzenden geplanten "Südl. Umgehungsstraße" soll das Bebauungsplangebiet der Umgehungsstraße abschirmen. Die Grünfläche wird mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt und soll aus standortgerechten Gehölzen bestehen.

b) Ver- u. Entsorgung

Die zentrale Frischwasserversorgung und öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung erfolgen durch Verlängerung der bereits in erreichbarer Nähe vorhandenen städtischen Einrichtungen. Die Einrichtungen können zu gegebener Zeit herangeführt werden und sollen auf den Stand des genehmigten Zentralabwasserplanes 1973 gebracht werden.

Die Kläranlage der Stadt wird zu gegebener Zeit kontinuierlich der Entwicklung angepaßt.

Feste Abfallstoffe werden gem. § 4 Abfallbeseitigungsgesetz NW zentral gesammelt und der dafür vorgesehenen Deponie durch die städtische Müllabfuhr zugeführt.

Zur Versorgung mit elektrischer Energie durch die Vereinigten Elektrizitätswerke Westf. AG - VEW - werden Umspannstationen nach deren Maßgaben im Bebauungsplan ausgewiesen.

c) Feuerschutz

Der Feuerlösch- und Versorgungsdruck wird vor Bezug des Kreisverwaltungsgebäudes soweit möglich aus dem öffentlichen Wassernetz bereitgestellt. Zur Bevorratung und Druckerhöhung sind eigens Anlagen erforderlich. Der Kreis hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Brandschutzstellen auf eigene Kosten den Feuerschutz und auch die Einrichtungen erhöhten Feuerschutzes abzustimmen und herzustellen.

5. Kostenschätzung

- 8 -

Der Stadt Warendorf werden mit der Durchführung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

Grunderwerb für öffentl. Verkehrsflächen u. Verkehrsgrünflächen	DM	600.000,00
Entwässerung	DM	25.000,00
öffentl. Straßen u. Wege	DM	500.000,00
Verkehrsgrünanlagen	DM	50.000,00
Straßenbeleuchtung	DM	20.000,00
	DM	<u>1.195.000,00</u>
		=====

Dieser Betrag verringert sich um die gesetzlichen Beträge der von der Erschließung begünstigten Anlieger.
Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushalt kann angenommen werden.

Warendorf, den 16.1.1978

STADT WARENDORF
Der Stadtdirektor
i.V.

Techn. Beigeordneter

Unterschriftenleiste zum Bebauungsplan Nr. 40

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gemäß
§ 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes laut Beschluß des Rates der
Stadt vom 1. März 1978 auszulegen.

Warendorf, den 1. März 1978



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß
§ 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 5. April 1978
bis 5. Mai 1978 öffentlich ausgelegt.

Warendorf, den 6. Mai 1978

Der Stadtdirektor

[Signature]
I.V.
Techn. Beigeordneter

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ^{und Beitrittsbeschluß v. 14.11.} ist gemäß § 12
des Bundesbaugesetzes ab 1.12.1978 öffentlich ausgelegt.
Seine Genehmigung, ^{der Beitrittsbeschluß} sowie Ort und Zeit der Auslegung sind
am 30.11./1.12.1978 gemäß der Hauptsatzung vom 19.12.1975
öffentlich bekanntgemacht worden.
Auf die Vorschriften der §§ 44c und 155a BBauG sowie § 4 Abs. 6
GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den 5. Dez. 1978

Der Stadtdirektor

[Signature]
I.V.
Techn. Beigeordneter